



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 08.12.2016

Laufende Nr.: 53/16

Bekanntgabe der Änderung*
der **Zulassungsordnung**
für den Master-Studiengang
Geotechnik und Bergbau
vom 01.06.2016

*Änderungen ausschließlich aufgrund der Namensumstellung der THGA



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Zulassungsordnung

für den Masterstudiengang Geoingenieurwesen und Nachbergbau an der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT- Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 07.02.2013
in der Fassung vom 06.12.2016

**Zulassungsordnung
für den Masterstudiengang Geotechnik und Bergbau
an der Technischen Hochschule Georg Agricola
staatlich anerkannte Hochschule der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH
– nachfolgend THGA –
vom 07.02.2013, in der Fassung vom 06.12.2016**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 und § 64 in Verbindung mit § 72 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die THGA die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Auswahlverfahren und Eignungskriterien
§ 4	Zulassungs- und Auswahlkommission sowie Verfahrensrichtlinien
§ 5	Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Zulassungsordnung gilt für den Masterstudiengang Geotechnik und Bergbau des Wissenschaftsbereiches Geotechnik, Bergbau und Technische Betriebswirtschaft der THGA.

**§ 2
Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen gem. § 3 der einschlägigen Hochschulprüfungsordnung erfolgt durch die nach § 4 zu bildende Zulassungs- und Auswahlkommission auf Grundlage der eingereichten Unterlagen.

(2) Zusätzlich kann die Kommission die Bewerber einladen, in einem Gespräch ihre Zulassungsvoraussetzungen zu erläutern. Das Zulassungsgespräch wird von der Zulassungskommission geführt, wenn auf Grund der vorgelegten Unterlagen Zweifel an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen bzw. an der Zuordnung der Angleichungsmodule bestehen.

(3) Im Übrigen richten sich das Verfahren und die Zuständigkeit zur Feststellung der ansonsten bestehenden Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 der einschlägigen Hochschulprüfungsordnung und der Einschreibungsordnung.

§ 3

Auswahlverfahren und Eignungskriterien

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die Gesamtzahl der Studienplätze, werden diese nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens vergeben.
- (2) Das Auswahlverfahren erfolgt auf Grundlage der von den Bewerbern eingereichten Bewerbungsunterlagen und im Einzelfall eines mit dem Bewerber von der Zulassungs- und Auswahlkommission zu führenden Gesprächs. Es werden folgende Kriterien bewertet:
 - a. Akademische Vorbildung (Art des Abschlusses, Note des Abschlusszeugnisses),
 - b. Studiengangsbezogene Praxiserfahrung.
- (3) Für die Kriterien a und b werden Noten von 1,0 bis 5,0 vergeben.
- (4) Für jeden Bewerber werden die Noten für die Eignungskriterien in einem Bewertungsbogen erfasst. Die Gesamtpunktzahl errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelnoten.
- (5) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste gemäß der Bewertung nach § 3 Abs. 4. Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Zulassungs- und Auswahlkommission sowie Verfahrensrichtlinien

- (1) Der Wissenschaftsbereich Geoingenieurwesen, Bergbau und Technische Betriebswirtschaft bildet für den Masterstudiengang Geoingenieurwesen und Nachbergbau eine Zulassungs- und Auswahlkommission zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 und § 3.
- (2) Die Mitglieder der Kommission sowie die/der Vorsitzende werden auf Vorschlag des zuständigen Vizepräsidenten vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Die Kommission besteht aus mindestens zwei, höchstens drei stimmberechtigten Personen, von denen mindestens zwei der Gruppe der Professoren angehören und im Masterstudiengang Geoingenieurwesen und Nachbergbau lehren. Der Studiengangsleiter des Masterstudiengangs Geoingenieurwesen und Nachbergbau ist automatisch Mitglied der Kommission. In die Kommission kann als stimmberechtigtes Mitglied jeder Bedienstete des Wissenschaftsbereiches oder andere Mitglieder der Hochschule berufen werden, die die nötige sachliche und persönliche Eignung besitzen. Andere Mitglieder der THGA und Führungskräfte aus Unternehmen können als sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht in die Zulassungskommission berufen werden.
- (4) Die Zulassungskommission prüft die von den Bewerbern eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit. Ist keine vollständige Information zu den geforderten Zulassungsvoraussetzungen gegeben oder ist die Information nicht durch entsprechende Bescheinigungen belegt, werden die Betroffenen aufgefordert, diese nachzureichen.
Außerdem ist festzustellen, ob bei Absolventinnen und Absolventen nichtingenieur- oder nichtnaturwissenschaftlicher Studiengänge von Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Masterstudiengang Geoingenieurwesen und Nachbergbau gegeben sind und die Studienziele gem. § 2 HPO voraussichtlich erreicht werden können. Ist dies nicht gegeben, unterbreitet die Zulassungskommission dem Prüfungsausschuss einen diesbezüglichen Vorschlag, nach dem gem. § 3 der HPO der Prüfungsausschuss die Zulassung versagen kann.
- (5) Im Ergebnis der Feststellung der Zulassungsvoraussetzungen durch die Zulassungskommission und eines ggf. notwendigen Auswahlverfahrens entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Studium. Den Bewerbern werden entsprechend ihrer Fachrichtung gemäß Studienordnung Angleichungsschwerpunkte zugewiesen.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die Zulassungsordnung vom 07.02.2013 ab.

(2) Sie gilt erstmalig für Studierende, die im Sommersemester 2013 ihr Studium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Technischen Hochschule Georg Agricola vom 07.02.2013 und 26.04.2016.

Bochum, 06.12.2016

Prof. Dr. Kretschmann
Der Präsident
Technische Hochschule Georg Agricola

)